

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Kumhausen -Kostensatzung-

Die Gemeinde Kumhausen erlässt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Kumhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
(Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. September 1987 außer Kraft).

Kumhausen, den 22. November 2001



Nagl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: Die Satzung wurde am 23. Nov. 2001 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26. Nov. 2001 angeheftet und am 17. Dez. 2001 wieder abgenommen. Außerdem wurde durch Mitteilung in der Landshuter Zeitung vom 28. Nov. 2001, Seite 18, hingewiesen.